

# INITIATIVE KAARSTER GEGEN FLUGLÄRM



„Kaarster gegen Fluglärm e.V.“, Hinterfeld 44c, 41564 Kaarst

„Kaarster gegen Fluglärm e.V.“

c/o Werner Kindsmüller  
Hinterfeld 44c  
41564 Kaarst  
02131-1769617  
kindsmueller@kagf.de  
[www.kagf.de](http://www.kagf.de)

## An die Presse

Bei Rückfragen: 0151-28804294

25/2019

Kaarst, 20.Nov. 2019

## **Verkehrsministerium weigert sich weiterhin Informationen über Verstöße gegen Nachtflugbestimmungen herauszugeben**

Seit mehr als drei Jahren verweigert das Verkehrsministerium Auskunft über Verstöße von Fluggesellschaften gegen die Nachtflugbestimmungen am Flughafen Düsseldorf, obwohl mittlerweile das Verwaltungsgericht Düsseldorf die pauschale Verweigerung als Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz verurteilt hat. (Aktenzeichen 29 K 13562/16)

Im Oktober 2016 hat der Vorsitzende des Vereins „Kaarster gegen Fluglärm“ den Antrag auf Akteneinsicht gestellt. „Ich wollte wissen, ob das Ministerium alles unternimmt, um Verstöße gegen die Nachtflugbestimmungen zu ahnden. Darauf haben Bürger ein Anrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz,“ so Kindsmüller.

Die geltende Betriebsgenehmigung des Flughafens Düsseldorf von 2005 sieht vor, dass ein Slot Performance Monitoring Committee (SPMC) die Einhaltung der Flugpläne kontrolliert. Es soll auch gegen Fluggesellschaften ermitteln und vorgehen, die gegen die Bestimmungen der Flugpläne verstoßen. „Ist dieses Gremium nur ein Feigenblatt oder wird tatsächlich gegen Übeltäter vorgegangen,“ wollte der Verein wissen.

Nachdem das Verkehrsministerium den Antrag auf Einsicht in die Unterlagen des SPMC abgelehnt hatte, hat der Verein beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage eingereicht. Dieser Klage hat das Gericht nun entsprochen und den Rechtsanspruch von Werner Kindsmüller grundsätzlich bestätigt. „Nun wäre das Ministerium verpflichtet gewesen, ihre Geheimhaltung aufzugeben und die Informationen offenzulegen,“ so Kindsmüller. Das Gericht hatte dem Ministerium zwar zugebilligt, Informationen zurückzuhalten, für die im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass damit z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offengelegt würden. Statt nun Akteneinsicht zu gewähren, hat das Ministerium Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf beim OVG Münster eingelegt. Kindsmüller: „Das Verkehrsministerium will offensichtlich weiterhin geheim halten, dass es in den



vergangenen Jahren zugesehen hat, dass die Fluggesellschaften jede Nacht gegen Bestimmungen verstoßen, die das Ministerium selbst erlassen hat. Dies werden wir Herrn Wüst nicht durchgehen lassen!“